

Westfälisches Landesmuseum

für Kunst und Kulturgeschichte Münster
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Das Kunstwerk des Monats

Januar 2002



„Spanischer Mantel“ zur Vollstreckung von
Schandstrafen aus Hiddingsel (Dülmen), 18. Jh.
Holz mit Eisenbeschlägen; Höhe: 89 cm, Durchmesser:
55 cm (oben), 104 cm (unten), Gewicht 24,6 kg
Inv.Nr. K-1135 AV, Leihgabe des Vereins für Geschichte
und Altertumskunde Westfalens e. V., Abt. Münster

In der Reihe „Kunstwerk des Monats“ soll an einen sog. „Spanischen Mantel“ aus dem Besitz des Altertumsvereins erinnert werden – und damit an eine Strafpraxis, die vermutlich bis zum Ende des Fürstbistums Münster (1803) im Raum Hiddingsel (heute Stadt Dülmen) angewendet wurde: die Ehrkränkung eines weiblichen oder männlichen Delinquenten, indem die sog. Schinder diesem ein rund 25 kg schweres, hölzernes Schandgerät umhängten und ihn – im Rahmen eines „schimpflichen Aufzugs“ – auf einer festgelegten Route, um ein Rathaus oder eine Kirche, und zu einer öffentlichkeitswirksamen Zeit, während des Markts oder vor der sonntäglichen Messe, der Verspottung der Bevölkerung aussetzten; um die Aufmerksamkeit zu erhöhen, liefen die Schinder bzw. die sog. Büttel (Polizeidiener) und ein Trommler oder Pfeifer vorweg.

Ehre begründete in der Frühen Neuzeit auf jeder sozialen Ebene den sozialen Status einer Person. Obgleich das Ausmaß an Ehre auch abhängig war von Faktoren wie soziale Position und Besitz, so stellte sie doch einen eigenständigen Wert dar, den eine Person jederzeit zu bewahren hatte, wollte sie nicht ehrlos und damit außerhalb sozialer Beziehungen leben. Dies war von elementarer Bedeutung für das Überleben einer Person, v. a. eben zu jener Zeit, da die meisten Güter knapp und zudem mit Ehre verbunden waren: die Zugehörigkeit zu einer Zunft oder die wichtige Hilfeleistung durch die Nachbarn waren ohne den Besitz von Ehre unvorstellbar. Ehre war somit ein wichtiges immaterielles, mit dem Körper unmittelbar verbundenes Gut, das durch Dritte in Form der sozialen Schätzung einer Person zugewiesen wurde. Ehre in der Öffentlichkeit zu verletzen, wurde daher als schwerwiegender Angriff auf die Identität gewertet und nicht selten unmittelbar mit ‚Gegen‘-Worten oder ‚Gegen‘-Gewalt, sog. „Ehrhändel“, beantwortet, um der Beleidigung oder dem Gerücht eine mögliche Wahrheit zu nehmen. Die Obrigkeit tolerierte diese eigene Ehrwahrung bis zu einer gewissen Schwelle, in schweren oder in solchen Fällen, in denen der Angegriffene die Ehrwahrung nicht selbst vornehmen wollte oder konnte, wurden die Kontrahenten aber auf sog. Injurienklagen vor die Gerichte verwiesen, die das ehrenrührige Verhalten Dritter auf legale Weise unterbinden und so die Ehre wiederherstellen sollten. Auf diese Weise hatte die Obrigkeit ihr Gewaltmonopol gewahrt.

Es nimmt nun nicht wunder, daß auf diesem Hintergrund die Verletzung von Ehre auch als ein gezieltes, öffentliches Strafinstrument durch die Obrigkeit eingesetzt wurde, bei dem die körperbezogene soziale Sanktion im Mittelpunkt stand. Die Verhängung von Strafen diente bis weit in das 18. Jh. hinein nicht der Besserung eines Täters, sondern seiner dezidierten Bestrafung und der Abschreckung von Nachfolgetätern. Neben Körperstrafen wie Hinrichtung oder Verstümmelung wurden Geldstrafen, Ehren- und Schandstrafen verhängt, mitunter auch in Kombination. Seit dem späten Mittelalter entwickelte sich ein ausgefeiltes Bündel von Ehren- oder Schandstrafen. Die Mantel-Schandstrafe in Hiddingsel gab mit der Form ihrer Vollstreckung das individuelle Ehrgefühl einer öffentlichen Verspottung preis, zielte aber nicht darauf ab, dieses durch eine zusätzliche körperliche Verstümmelung oder Brandmarkung derart zu schädigen („zu infamieren“), daß mit dem Verlust des sozialen Ansehens ein weiteres Zusammenleben in der dörflichen oder städtischen Gemeinschaft nicht mehr möglich war – ein „Schlitzohr“, also ein Dieb, dem man am Pranger das Ohr abgeschnitten hatte, mußte die Stadt verlassen, er war für sein Leben gebrandmarkt. Ausmaß und Dosis der Strafpraxis mußten dabei so tariert werden, daß das soziale Gefüge eines Dorfes oder einer Stadt nicht auseinanderbrach. Mitunter wurden „diskrete“ Geldstrafen (sog. Brüchten) verhängt, was auch im

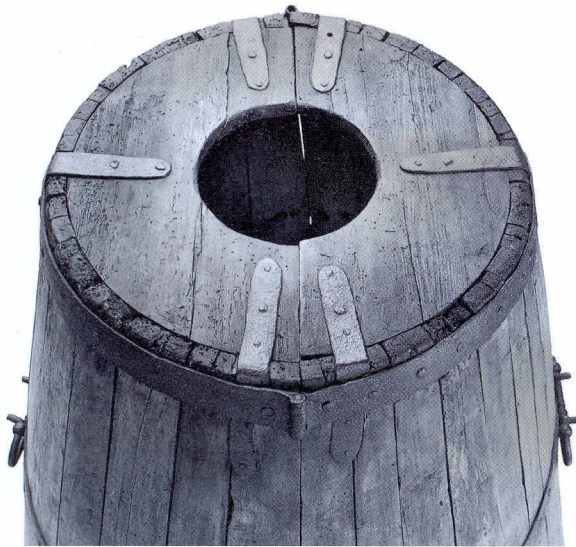
Interesse des Gerichtsherrn lag. Hauptsächlich angewendet wurden Ehren- bzw. Schandstrafen deshalb bei Unterschichten, die die Geldstrafe nicht zahlen konnten, als Mittellose nur noch ihre Ehre zu verteidigen hatten und denen auch sonst keine Fürsprecher zur Seite standen. Ziel der Schandstrafe als soziale Sanktion war somit nur der zeitweise Verlust der persönlichen Schätzung durch die Umwelt, mit der Chance, Ehre und Freiheit später wieder zu erwerben, nicht aber die dauerhafte Entehrung des Verurteilten.

Die Aufklärung und die damit veränderte Strafpraxis setzte durch die Einrichtung von Arbeits- und Zuchthäusern auf die Besserung des Täters und bewirkte allmählich ein Verbot der regional sehr unterschiedlich angewandten Schand- und Ehrenstrafen. Wann diese letztmalig in Hiddingsel angewendet wurde, bleibt unklar. Die Tatsache, daß im benachbarten Rorup 1742 der Markenrichter v. Kückelsheim einschüchternd am Toreingang zu seinem Adelssitz einen Pranger aus Stein aufführen ließ, mag ein Indiz dafür sein, daß Schand- und Ehrenstrafen noch bis weit ans Ende des 18. Jhs. vollstreckt worden sind. Im Westfalen der preußischen Zeit nach 1803 waren derartige öffentliche „Ausstellungen“ von Delinquenten im spanischen Mantel verboten; der beim Rathaus stehende Dülmener Pranger wurde 1814 entfernt.

Die Besitzgeschichte und Verwendungspraxis des Schandmantels ist weitgehend ungeklärt. Aus der Chronik der Münsteraner Abteilung des Altertumsvereins ist bekannt, daß der Herzog von Croy in Dülmen am 14.12.1872 dem Verein einen sog. „Spanischen Mantel“ zum Geschenk machte, der aus einem Haus der ehemaligen Domherren-Obödienz Hiddingsel, östlich von Dülmen gelegen, stammte. Diese Obödienz, ein Komplex mit verschiedenen Höfen, wurde nach einem bestimmten Modus unter den Domherren ausgegeben, die als Obödiensäre anfänglich noch Verwaltungsrechte wahrnahmen, dann aber nur noch die Einkünfte bezogen. Die Bauerschaft Hiddingsel gehörte fast geschlossen zu diesem Hofesverband.

Infolge der Aufhebung des Fürstbistums Münster wurden Güter und Rechte des Domkapitels verstaatlicht; das Königreich Preußen schließlich verkaufte 1827 das ehemalige Kirchengut Hiddingsel an den Herzog v. Croy, der mit seinen Entschädigungszahlungen Güter zwecks Arrondierung seines Grundbesitzes erwarb. Als 1872 der Verwaltungssitz der Obödienz, ein zweigeschossiger, 1890 abgebrochener Fachwerkbau (heute Burgstraße), inspiziert wurde, soll man im zugehörigen Wohnhaus jenen „Spanischen Mantel“ gefunden haben. Ob nun die Obödienz überhaupt Gerichtsrechte besaß, die vom dortigen Schulzen wahrgenommen wurden, das Schandgerät gleichsam an Ort und Stelle überliefert worden ist, oder vom nahen Stadt- und Gogericht Dülmen („Zur Greinenkuhle“), das auch für das Kirchspiel Buldern (darin: Hiddingsel) zuständig war, muß vorerst offen bleiben; die Überlieferung des Schandinstruments kann insofern recht zufällig sein. Erst um 1810, als Hiddingsel als Teil des Großherzogtums Berg eine französische Gerichtsverfassung erhielt, bzw. 1815, als die Gebietsteile an Preußen fielen und ein Land- und Stadtgericht in Dülmen entstand, wurde das einst im Fürstbistum unüberschaubare Neben- und Gegeneinander der landesherrlichen, kommunalen, adligen und geistlichen Gerichtszuständigkeiten beseitigt.

Die Bestrafung mit einem Schandmantel zählt zu jenen Strafen, die Rückschlüsse auf das Vergehen zuließ. Es gab eine ganze Reihe sog. spiegelnder Strafen: „schlechte“ Musikanten mußten auf einer sog. Schandflöte spielen, Falschspielern wurden mit Eisenketten Karten und Würfel auf den Leib



Halsaussparung an der Oberseite

geschnürt, „böse Weiber“ wurden an den Pranger gebunden und bekamen eine Drachenmaske aufgesetzt (daher die Bezeichnung „Hausdrache“), sog. Zotenreißer wurde eine Art Eselsmaske übergestülpt, ein Holzkragen wurde Frauen verpaßt, die gegen die Kleiderordnung verstießen, und Marktdiebe wurden so lange „getrillt“ (gedreht), bis sie sich erbrachen (und somit symbolisch ihr Diebesgut wieder herausgaben). Auch wenn Material (Holz), Form (Ähnlichkeit mit einem Faß) und volkstümliche Bezeichnung („Trinkertonne“) häufig die Assoziation hervorgerufen haben, daß das Schandgerät ausschließlich auf sog. Wirtshaushocker angewendet worden sei, so war der Delinquentenkreis doch tatsächlich ein anderer: Täter, die unter Vollrausch gewalttätig geworden waren, „unkeusche“ Frauen, denen man gleichsam einen undurchdringlichen Umhang verpaßte, Bierbrauer, die gegen die Normen ihrer Zunft gehandelt hatten, oder in Köln Blasphemisten. Das hohe Gewicht – als Symbol der Sündenlast – und die Tatsache, daß das Schandgerät (im Unterschied zum stationären Pranger) getragen werden mußte, erhöhte die Ehrkränkung. Zusammen mit den Geldstrafen war es ein wichtiges Strafmittel der Niedergerichte, im Unterschied zum Pranger und den dort häufig vollzogenen Leibesstrafen wie Verstümmelung oder Brandmarkung, die der Hochgerichtsbarkeit zugeordnet wurden.

Die Beschaffenheit des Mantels läßt auf eine professionelle Herstellung schließen, zwar nicht auf eine überregionale, gleichsam spezialisierte Schandmantel-Produktion, aber wohl auf einen Küfer vor Ort, also einen Hersteller von flüssigkeitsdichten Holzgefäßen. Wenngleich auch die Erscheinung des Schandmantels Assoziationen an ein Holzfaß hervorruft, so handelt es sich doch tatsächlich um einen anderen Typ. Fässer zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Dauben (oder Stäbe), also die langen flachen hölzernen Bretter, jeweils an den Enden schmaler sind als in der Mitte; gebogen unter Verwendung von Feuer und Kraft, werden sie in Form gebracht, erhalten hierdurch in der Mitte eine bauchige Gestalt, die den Transport (Rollen) erleichtert. Die oberen Enden der 27 Längsbretter (Länge: 89 cm, Dicke: 2 cm) des Schandmantels hingegen sind im Durchschnitt um rund 3 cm schmaler als am unteren Ende und werden nicht gebogen, so daß ein Kegelstumpf mit

einem Volumen von rund 710 l entsteht. Trotz des im Vergleich zum Faß vereinfachten Produktionsprinzips gehörte zur Herstellung eines Schandmantels ein hohes Maß an Erfahrung, denn die einzelnen Bretter besaßen keine klar meßbaren, geometrischen Formen, sondern ergaben sich jeweils bei der Bearbeitung.

Eine weitere Abweichung von der Faßproduktion stellt der Deckel dar, der aus zwei bearbeiteten, flachen Brettern gebildet wird und mit einer runden Aussparung (Durchmesser: 19 cm) versehen ist. Um zu verhindern, daß der Deckel aufgrund der Gewichtsbelastung herausbrach, ist dieser nicht aus mehreren, sondern nur aus zwei Holzbrettern, die das Hals- bzw. Schulterelement bilden, ausgeführt und zudem gleichmäßig pro Hälfte mit jeweils drei Winkelleisen, die unter der oberen Eisenleiste verlaufen, mit den senkrechten Brettern vernietet worden. Wohl aus Ersparnisgründen ist hierbei, im Unterschied zur Faßproduktion, der Halsdeckel nicht in eine Daubenaussparung (Kimme) eingefalzt worden, so daß kein sog. Frosch, also der über den Boden hinausgehende Daubenteil eines Fasses, entstand, der Deckel somit oben bündig abschloß. Ganz wesentlich aber beruht das Konstruktionsprinzip des Mantels darauf, daß er in zwei Hälften vertikal aufgeklappt werden kann, denn die drei Eisenleisten, die die Bretter an den Enden und in der Mitte horizontal mit Nieten halten, laufen nicht wie die sog. Bänder oder Reifen bei Fässern um den gesamten Körper, sondern jeweils nur um eine Körperhälfte. Auf der Rückseite halten drei Scharniere die beiden Teile zusammen, vorne können diese oben und unten durch einen Stift (beide sind verloren) sowie in der Mitte durch einen eisernen Klappbügel mit einem zusätzlichen Haken zur Arretierung gesichert werden; eine Abschließvorrichtung war nicht vorgesehen. Diese besondere, zweihälftige Konstruktion gibt einer gewissen Instabilität zwar Raum, hat aber durchaus eine verfahrenspraktische Bedeutung gehabt, denn so mußte der 24,6 kg schwere Mantel nicht über den Delinquenten gehoben werden – wie bei anderen überlieferten Schandmänteln –, sondern konnte geöffnet und diesem quasi übergehängt werden. Ein 16 cm breiter Eisengriff auf jeder Seite, dessen Sperrbügel verhinderte, daß die Diener der Obrigkeit sich bei diesem Vorgang die Hände quetschten, half hierbei.

Frühere Bemalungen, die die Vergehen in Wort und Bild benannten und den Delinquenten zusätzlich verspotteten, oder Ösen für Ketten, an denen dieser zusätzlich zur Last der Tonne auch noch eine Eisenkugel oder einen Stein (als Sinnbild des Mühlsteins der Evangelien) nach sich ziehen mußte, sind im Unterschied zum Ravensburger Exemplar (siehe Abb. S. 4) an dem münsterschen Stück nicht festzustellen; auch über das zusätzliche Tragen einer Schandmaske ist nichts bekannt. Im Innern gab es weder Polsterungen für die Schultern noch Halterungen für die Hände, so daß das Gewicht allein auf den Schultern lastete. Auch wird der Büttel (Polizeidiener) dafür Sorge getragen haben, daß der Delinquent – im Unterschied zum Prangerstehen – in ständiger Bewegung blieb, um möglichst viele „Zuschauer“ zu erreichen und zur körperlichen Erschöpfung beizutragen.

Die Herkunft der Bezeichnung „Spanischer Mantel“ – bezeichnet auch als „Mantel“ und „Tonne“ – ist noch nicht restlos geklärt. Sicher ist, daß das Instrument in der Tradition der stofflichen Brandmarkung in Form von Umhängen oder Stoffkennzeichnungen (wie z. B. der „Judenstern“ im Nationalsozialismus) steht, die zur Kennzeichnung und damit zur Ausgrenzung von Menschen zwangsweise getragen werden mußten – die Kleidung war und ist ein gewichtiger Indikator für die Stellung eines Menschen. Verschärfend kam bei diesen im 15. Jh.



Ravensburger Schandmantel, zweite Hälfte 18. Jh., mit farbiger Darstellung verschiedener Delikte

erstmalig erwähnten Geräten das Gewicht und die Fläche für Spottbemalungen hinzu. Die Kombination als „Spanischer Mantel“ entstand vermutlich im späten 16. bzw. im Verlauf des 17. Jhs., da die Geräteform einem spanischen Mantel dieser Zeit stark ähnelt. Über die spanisch besetzten Niederlande, in denen Mode und Schandinstrument starke Verbreitung fanden, kam diese Kombination vermutlich nach Deutschland. Denkbar wäre auch die Verbindung zur spanischen Inquisition, bei der den bußfertigen „Ketzer“ ein Sanbenito, ein gelbes Büßergewand, umgehängt wurde, weiter auch die rigorose spanische Besatzungspraxis in den Niederlanden oder die spanischen Übergriffe auf Nordwestdeutschland v. a. im späten 16. Jh. Zahlreich sind die nachgewiesenen Wortkombinationen im Grimmschen Wörterbuch, wie „spanische Nudeln“ (scherzhaft für eine gehörige Tracht Prügel), „spanischer Ritt“ (desgl. in der Gaunersprache, aber nicht mehr scherzhaft), „spanischer Trunk“ („Schwedentrunk“: Einflößen von Gülle usw.), „spanische Stiefel“ (Folterwerkzeug zum Einquetschen der Beine mittels einer Art Schraubstock) und schließlich der „spanische Mantel“ selbst. Auch heute noch ist diese Bezeichnung in Gebrauch: als beihilfefähige Heilbehandlung im Gesundheitswesen (Schwitzpackung) und als Sexualpraxis im Sado-Masochismus.

Dr. Marcus Weidner

Vergleichsstücke:

weitere Schandmäntel sind nachweisbar in Ravensburg, Nürnberg, Rothenburg o. d. T. sowie in Delft, Leiden, Nijmegen, 's-Gravenhage und 's-Hertogenbosch.

Archivquellen:

Archivquellen zum Objekt sind nicht überliefert (negativer Befund im Stadtarchiv Dülmen, im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster, im Bistumsarchiv Münster, im Archiv v. Croy).

Literatur (in Auswahl):

Bielefeld, Das alte Rathaus, in: Heimatblätter Dülmen 1925, S. 5f.; Ders., Die Galgenheide, in: ebd. 1927, S. 118f.; Buddeus, Art. Ehrenstrafen, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste [...], 1. Sect., 31. T., Leipzig 1838, S. 453-457; Richard van Dülmen, Theater des Schreckens, München 1983; Ders., Der ehrlose Mensch, Köln 1999; Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck, Mordsgeschichten, Neuhausen 2001; Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre, Paderborn 1999; Gudrun Gersmann, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hgg.), Kriminalitätsgeschichte, Konstanz 2000, S. 423-446; Fr. Goedde, Anprangern, in: Münsterländer Heimatkalender für den Kreis Coesfeld 1939, S. 132-134; Jacob und Wilhelm Grimm, Art. Spanisch, in: Deutsches Wörterbuch, 1. Abt., Bd. 10, Leipzig 1905, Sp. 1885-1888; G. Haberer, Art. Schandgeräte, in: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1351-1353; Ders., Art. Schandstrafen, ebd., Sp. 1353-1355; Franz Hermanns, Der Roruper Pranger, in: Dülmener Heimatblätter 1957, S. 56; Hans Hüer, Der Schandpfahl in Rorup, in: ebd. 1927, S. 129f.; Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster, Berlin/W. 1982/89; Kriminalmuseum Rothenburg o. d. T., Justiz in alter Zeit, Rothenburg o. d. T. 1984; George A. Löning, Schandlaken, Schandmantel, Schandkleid, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 64, 1944, Germ. Abt., S. 335-338; Wolfgang Schild, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, Hamburg 1997; Ursula Schumacher-Haardt, Profane Denkmäler in Dülmen, Dülmen 2000; Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande?, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hgg.), Mit den Waffen der Justiz, Frankfurt/M. 1993, S. 158-188; Hermann Josef Stenkamp, Töpfer, Seiler, Wannemacher, Münster 2000; Andrea Übelhack, Ehrstrafen am Körper in der Frühen Neuzeit, online verfügbar: http://www.sfn.uni-muenchen.de/forschung/koerper/aeuearb_de.html; Marcus Weidner, Landadel und Stadt Münster 1600-1760, Münster 2000; Albert Weskamp (Hg.), Geschichte der Stadt Dülmen, Dülmen 1911; P. De Win, De schandstraffen in het wereldlijk strafrecht in de Zuidelijke Nederlanden van de Middeleeuwen tot de Franse Tijd bestudeerd in Europees perspectief, Brüssel 1991.